



OTIF/RID/RC/2019/9
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/9)

27. Dezember 2018

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 des Abschnitts 7.5.11

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für die Beförderung von Gasen, denen die zusätzlichen Vorschrift CW 36/CV 36 des Abschnitts 7.5.11 zugeordnet ist, ähnliche Sicherheitsmaßnahmen zur Anwendung bringen, wie sie in Absatz 5.5.3.3.3 für Stoffe mit einem Erstickungsrisiko vorgesehen sind.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes der zusätzlichen Vorschrift CW 36/CV 36 in Abschnitt 7.5.11.

Damit zusammenhängende Dokumente:

ECE/TRANS/WP.15/2017/13 der WP.15,
ECE/TRANS/WP.15/239 der WP.15,
informelles Dokument INF.21 der Gemeinsamen Tagung im März 2018,
OTIF/RID/RC/2018-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150 Absatz 47

Einleitung

1. Bei der Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) im November 2017 fand auf der Grundlage des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2017/13 der Schweiz eine Diskussion über den Anwendungsbereich der zusätzlichen Vorschrift CV 36 statt. Dies führte zu einer Anpassung der Terminologie in der französischen Fassung an den englischen Text (Vorschlag 2).

Dieselbe Anpassung wurde von der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2017 auch für die zusätzliche Vorschrift CW 36 angenommen.

2. Darüber hinaus erhielt der unten wiedergegebene Vorschlag 1 der Schweiz die Unterstützung der meisten Delegationen, die das Wort ergriffen. Die Arbeitsgruppe der WP.15 war sich einig, dass dieser Antrag einen multimodalen Charakter hat und deshalb im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADR/ADN-Tagung diskutiert werden sollte.
3. Im Anschluss an die Diskussion des informellen Dokuments INF.21 durch die Gemeinsame Tagung im März 2018 erklärten sich die Vertreter von EIGA und AEGPL bereit, ihre Mitglieder zu konsultieren, um zur Ausarbeitung einer überarbeiteten Fassung beizutragen (siehe Absatz 47 des Berichts OTIF/RID/RC/2018-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150).
4. Diese Verbände bestätigten uns anschließend, dass sie keine Einwände gegen den im Dokument INF.21 enthaltenen Vorschlag hätten und dass er den Leitlinien entspreche, die in mehreren ihrer Veröffentlichungen enthalten seien. Sie sind bereit, sie im Detail zu diskutieren und die von ihnen empfohlenen Praktiken zu beschreiben.
5. Es gibt gedeckte Straßenfahrzeuge, deren Ladeabteil nicht vom Fahrgastraum und vom Fahrerhaus getrennt ist (siehe erstes Bild in der Anlage). Reisezugwagen können auch ein Ladeabteil haben. In diesem Fall ist es notwendig, nicht nur beim Öffnen der Türen, sondern auch während der Beförderung von Gasen, denen die zusätzliche Vorschrift CW 36/CV 36 zugeordnet ist, eine Belüftung sicherzustellen.
6. Im RID/ADR 2017 wurden in Absatz 5.5.3.3.3 Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit des Fahrers bei der Beförderung von Stoffen, die ein Erstickungsrisiko darstellen können, eingeführt. Diese schreiben eine Trennung der während der Beförderung zugänglichen Abteile von den Ladeabteilen vor, wenn diese nicht belüftet sind.
7. Die gleichen Sicherheitsfragen stellen sich bei der Beförderung von Gasen, denen die zusätzliche Vorschrift CW 36/CV 36 zugeordnet ist. Es wäre daher sinnvoll, für diese Gase ähnliche Vorschriften wie in Absatz 5.5.3.3.3 anzunehmen.

Antrag

8. Die zusätzliche Vorschrift CW 36/CV 36 in Abschnitt 7.5.11 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen und in Fettdruck dargestellt):

"CW 36

CV 36

Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Wagen/Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Wagen/Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, **darf zwischen dem Ladeabteil und den während der Beförderung zugänglichen Abteilen / dem Fahrerhaus kein Gasaustausch möglich sein und** die Ladetüren der Wagen/Fahrzeuge oder Container **müssen** mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

Für die UN-Nummern 2211 und 3314 ist dieses Kennzeichen nicht erforderlich, wenn der Wagen oder Container / das Fahrzeug oder der Container bereits gemäß der Sondervorschrift 965 des IMDG-Codes¹⁾ gekennzeichnet ist."

¹⁾ Warnzeichen, das die Worte «VORSICHT – KANN ENTZÜNDBARE DÄMPFE ENTHALTEN» mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm enthält und das an jedem Zugang an einer von Personen, die die Güterbeförderungseinheit/das Fahrzeug oder den Container öffnen oder betreten, leicht einsehbarer Stelle angebracht ist.



2/4

